



Kai-Uwe Müller

Rechtsanwalt, Fachanwalt für  
Verkehrsrecht und Mediator

### **BGH-Urteil Urteil vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19 (VW Diesel)**

Die VW AG konnte mit ihren Argumenten, es gäbe keinen Mangel und wenn doch, dann sei der bei den betroffenen Autos durch das Aufspielen des Software-Updates 2017 behoben worden, nicht überzeugen. Der BGH kam zu einem deutlich anderen Ergebnis.

Damit ist die Chance auf eine erfolgreiche Klage ist nun deutlich gestiegen.

Das BGH-Urteil dürfte auch die Chancen bei Verfahren wegen anderer manipulierter Motoren als dem Motor EA189 steigern, beispielsweise bzgl. des mittlerweile in der Diskussion stehenden 3.0 I Diesel AE 897, der auch bei Audi und Porsche verbaut wurde.

Da die untergeordneten Gerichte in der Regel der dem BGH folgen, hat das BGH-Urteil voraussichtlich großen Einfluss auf weitere Verfahren.

Wer noch nichts unternommen hat, sollte seine Ansprüche keinesfalls wegen angeblicher Verjährung als ausgeschlossen betrachten, da die bisher ungeklärte Rechtslage den Beginn der Verjährungsfrist hinausgeschoben haben kann.

Dazu vertreten verschiedene Gerichte unterschiedliche Auffassungen. Das OLG Koblenz (8U1956/19) hat z.B. entschieden, dass mit der von VW gemachten Ad-hoc-Mitteilung 2015 das sittenwidrige Verhalten nicht entfallen sei. VW habe damit zwar die Öffentlichkeit über Unregelmäßigkeiten bei der Abgasreinigung des Motors EA 189 informiert, jedoch sei dies für die Verjährungsfrage irrelevant.

Insofern ist es denkbar, dass die Verjährung erst mit dem klarstellenden BGH-Urteil vom 25.05.2020 zu laufen beginnt. Dann könnten Betroffene noch bis Ende 2023 ihre Rechte gegenüber VW einfordern.